



Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Hohnstedter Holz“

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel:

Die „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009), deren erste Fassung bereits 1979 erlassen wurde, ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, um die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Ziel dieser Richtlinie ist, sämtliche in der Gemeinschaft heimischen wild lebenden Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. In Kombination mit der im Jahr 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU), die zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dient verfolgen diese Richtlinien vor allem das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordern den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie sind die Unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Erklärung der NATURA 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Durch seine unmittelbare Stadtnähe und verkehrsgünstige Lage ist das Waldgebiet ein beliebtes Naherholungsgebiet, dessen Funktion durch die Unterschutzstellung erhalten bleiben soll.

Zu § 2 „Schutzzweck“:

§ 2 Abs. 1 bis 3 – Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.²

Das Gebiet gehört zu dem insgesamt 1.324 ha großen FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (GGB-Code DE 3629-301) mit der landesinternen Nr. 101 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007)

² in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist somit der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Ziel ist es deshalb, das landesweit bedeutsame historische Waldgebiet als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu.

Die Ausweisung des Gebietes als NSG ist notwendig, um die Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie sowie die Pflege und Entwicklung der Lebensräume zu gewährleisten und somit die Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union zu erfüllen.

Mit den speziellen Schutzbestimmungen werden diese Schutzziele vorrangig verfolgt, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität notwendig macht.

In § 2 wird der besondere Schutzzweck aller im NSG signifikant vorkommenden, wertbestimmenden Vogelarten und FFH-Lebensraumtypen benannt. Aus deren individuellen Erhaltungszielen heraus wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Anhang I und von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

In Abs. 3 werden die konkreten Zielzustände der einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dargestellt. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Zu § 3 „Verbote“:

Die in der Verordnung festgelegten Ge- und Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die NSG-Verordnung alle Handlungen, die dem in § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Für NSG ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches grundsätzlich jede dem Schutzzweck abträgliche Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst.

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserhaushalts verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne Entschädigung nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in dem folgenden § 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Veränderungen, wie z. B. gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzwecks, fallen nicht unter das Veränderungsverbot.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs. 1) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

Der in § 3 aufgeführte Verbotskatalog richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, die eine Gefährdung des Schutzzwecks beinhalten können, darf der Ordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

Zu den in § 3 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Die Verbote des **§ 3 Abs. 1** regeln das Befahren durch Kraftfahrzeuge sowie das Betreten des Gebietes. Durch die Einschränkungen des Zuganges soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie bei der Nahrungsaufnahme oder winterlichen Rast gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Ein ausreichendes Wegenetz für die Erholungsnutzung ist vorhanden.

§ 3 Abs. 2 greift § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf. Dieser Absatz macht deutlich bzw. unterstreicht, dass sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung und Störung des Schutzgebietes führen können, auch wenn sie nicht explizit in der Verordnung aufgeführt sind, verboten sind. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb der Schutzgebiete durchgeführt werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Zu Nr. 1: **Der ganzjährige Leinenzwang** von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, sodass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren. Durch Freilauf oder lange Schleppleinen können Hunde weit auf die Grünlandflächen laufen und somit den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen. Die Leine soll daher eine Länge von 3 m nicht überschreiten, um eine Konzentration der Hunde auf die gekennzeichneten Wege zu erlangen. Eine kurze Hundeleine soll zudem verhindern, dass die an die Wege angrenzenden Grünland- und Waldbereiche zu stark von den Ausscheidungen der Hunde beeinträchtigt werden. Auch das Schwimmen in Gewässern im Schutzgebiet ist aus oben genannten Gründen untersagt. Durch ein Schwimmen würden Wasservögel und Amphibien gestört. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

Zu 3: Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit **Kraftfahrzeugen** (Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind zulassungspflichtige Fahrzeuge gem. §3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege. Zudem sollen die vorhandenen Wege nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr hergerichtet werden, da dies mit Eingriffen in das NSG verbunden wäre.

Zu Nr. 4: Als potenziell mit **Wasserfahrzeugen** (Booten) befahrbares Gewässer liegt nur der Feuerwehrlöschteich im NSG. Vorkommen von Vögeln, aber auch Biber oder Fischotter können durch ein Befahren mit Booten gestört werden, dies soll ausgeschlossen werden. Das Verbot umfasst sowohl Motor,- als auch nichtmotorbetriebene Gewässerfahrzeuge (z.B. Ruderboote, Surfbretter, Modellboote)

Zu Nr. 5: **Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge** können wild lebende Tiere in besonderer Weise stören. Durch das Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb oder in der Umgebung des Gebietes in niedrigen Flughöhen entstehen Scheuchwirkungen insbesondere auf die Vogelfauna und Brut- oder Rastaktivitäten werden gestört.

Das Verbot des Betriebes unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im und über dem NSG sowie in seiner unmittelbaren Umgebung ist eine Konkretisierung des generellen Veränderungs- und Störungsverbotes der NSG-Verordnung. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob eine Aufstiegserlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Sollte der Betrieb z.B. von Drohnen zu Zwecken der Forschung oder Überwachung erforderlich sein, ist eine entsprechende Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweis: Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung der NSG-Verordnung wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Der Überflug bemannter Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grundsätzlich 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012). Die Bundeswehr ist zwar aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Dies beinhaltet jedoch nicht die Befreiung von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG (so BVerwG, Ur. v.10.04.2012 – 4 C 3.12).

Zu Nr. 6: **Organisierte Veranstaltungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass es einen Veranstalter gibt, zu der Veranstaltung eingeladen wird oder diese anderweitig bekannt gemacht wird. Sie ziehen i.d.R. größere Menschenmengen an. Dies kann mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Z.B. kann bereits eine einmalige intensive Störung die Aufgabe von Brutplätzen bestimmter wildlebender Vogelarten verursachen. Siehe auch die Freistellungen zu diesem Sachverhalt.

Zu Nr. 7: Die mit **Zelten, Lagern und Feuer machen** einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht, Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.

Zu Nr. 8: Dieses Verbot erfolgen auf Grund der EWG-RL- 2009-147 ‚Vogelschutz-Richtlinie‘ Artikel 5.

Zu Nr. 9,10, 13, 14, 15: Verboten sind die aufgeführten Tätigkeiten oder Nutzungen, da sie das Gebiet schädigen können, den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen oder mit Eingriffen in das NSG verbunden wären.

Zu Nr. 11 und 12: Die Anforderungen des § 40 BNatSchG gelten bereits generell.

Hintergrund dieser Verbote ist, dass das **Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren** unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (gem. § 35 BNatSchG) nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Zu Nr.15: Zu den baulichen Anlagen gehören auch befestigte Wege aller Art.

Zu § 4 „Freistellungen“:

In § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen.

Nicht vorhergesehene, nicht beabsichtigte, übermäßige Härten werden darüber hinaus nach § 5 dieser VO bzw. direkt nach § 67 BNatSchG von den Verboten befreit. Befreiungen können jedoch nicht zur Regel werden und somit den Charakter einer Freistellung erlangen.

Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Zu § 4 Abs. 2 „Betretungsregelungen“:

Die unter § 4 Abs. 2 getroffenen **Betretungsregelungen** gelten nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben.

Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen müssen daher weitestgehend vermieden werden.

Die Gefahrenabwehr oder das Abwenden von akuten Gesundheits- und Lebensgefahren für Menschen oder akuten Gefahren für Infrastrukturen bzw. Bauwerke gehört zu den durch die Eigentümer, durch Bedienstete von Behörden oder deren Beauftragte wahrzunehmenden Aufgaben.

Zu Nr. 4: Die **Verkehrssicherungspflicht** des Waldeigentümers ist darauf beschränkt, dass er grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes (z. B. Natur des Waldes: herabhängende Äste, Trockenzweige, Wurzeln oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung [BGH 2012]) zu treffen hat (siehe auch § 60 Satz 3 BNatSchG), sondern den Benutzer nur vor atypischen Waldgefahren schützen oder warnen muss. **Atypische Gefahren** sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss, sich also nicht aus der Natur oder Bewirtschaftung ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder einem Dritten geschaffen werden (z. B. Treppen, Geländer, nicht walddtypische Hindernisse, ungesicherte Holzpolter, gefährliche Abgrabungen, nicht gesicherte Schranken).

Für diese Verkehrssicherung stehen dem Grundstückseigentümer grundsätzlich vier verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Trennen von Personen und potentiellen Gefahrenquellen, beispielsweise durch Errichtung eines Zaunes,

- Beschilderung von Wegen / Warnen vor möglichen Gefahren, beispielsweise durch Aufstellen von Warnschildern; allein eine Ausschilderung des Weges führt zu keinen höheren Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Die Schilder sind in der Regel als Orientierungsmittel und Wegweiser anzusehen. Der Waldbesucher muss sich allerdings darauf verlassen können, dass der Weg für die ausgewiesene Nutzungsart (zum Beispiel Radweg) geeignet ist,
- Schutz von potentiell gefährdeten Personen, beispielsweise durch entsprechende Schutzkleidung,
- Beseitigen der Gefahrenquelle.

Die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist in folgenden Fällen, in denen direkt oder indirekt ein erheblicher Einfluss auf den Gebietszustand bewirkt werden kann, spätestens 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (nicht abschließend):

- Maßnahmen an Bäumen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG; bei einer aus Verkehrssicherungsgründen notwendig werdenden Fällung von Laubbäumen ist der Stamm als Hochstubben stehen zu lassen,
- Errichten von Zäunen,
- Aufstellen von Warnschildern.

Ausgenommen von der vorherigen Anzeigepflicht sind Maßnahmen zur Beseitigung einer **‘erheblichen Gefahr‘**. Dabei handelt es sich um eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat, oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesen Fällen ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Grundstückseigentümer kann die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich an einen Dritten übertragen, beispielsweise an ein Unternehmen für Baumpflege. Dies schützt ihn jedoch nicht vor jeglicher Haftung.

Zu 5: Es obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen, welche Maßnahmen als **Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme** erforderlich sind. Nicht jede für den Naturhaushalt allgemein positiv wirkende Maßnahme ist von dieser Freistellung gedeckt. Maßnahmen müssen sich aus dem spezifischen Schutzzweck (gem. § 2) ableiten lassen und dürfen keine naturschutzfachlichen Konflikte auslösen.

Die Beseitigung von invasiven bzw. gebietsfremden Arten ist ein Spezialfall der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4, die Begründung für die erforderliche Zustimmung ist übertragbar.

Die Verbesserung des Wasserhaushaltes ist für die Entwicklung des Gebietszustands von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich zielt dies auf das Erreichen höherer Grundwasserstände im Gebiet insbesondere während der Vegetationsperiode. Geeignete Maßnahmen werden von der zuständigen Naturschutzbehörde unter Wahrung der Rechte der Eigentümer konzipiert.

Zu 6: Der Naturschutz ist auf **Forschung** und deren Ergebnisse genauso angewiesen wie auf naturschutzfachliche Lehre, Bildung und Information für Fachleute und die allgemeine Öffentlichkeit, um Verständnis und Unterstützung in der Gesellschaft zu erhalten. Soweit die Schutzziele nicht gefährdet werden, sind diese Nutzungen daher auch in Naturschutzgebieten wie dem Hohnstedter Holz in geeigneter Weise (Regelung von Zeit, Ort, Umfang) zuzulassen.

Zu 7: Organisierte Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass es einen Veranstalter gibt, zu der Veranstaltung eingeladen wird oder diese anderweitig bekannt gemacht wird, beispielsweise eine „Waldwoche“ einer Schule oder eines Kindergartens. Solche Veranstaltungen können zu bestimmten Jahreszeiten oder in bestimmten Gebietsteilen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Um eine übermäßige Einschränkung der Gebietsnutzung zu vermeiden, können organisierte Veranstaltungen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken sichergestellt ist.

Zu § 4 Abs. 3: Die für die Nutzung erforderliche **Unterhaltung der Straßen und Wege** wird freigestellt. Die Breite der Straßen und Wege darf im Rahmen der Unterhaltung nicht vergrößert werden, da dies mit Eingriffen verbunden wäre. Ebenfalls darf der Belag von Wegen und Straßen nicht geändert werden. Asphaltierte Wege dürfen neu asphaltiert werden, Wege mit wassergebundener Decke bleiben als solche erhalten, krautig bewachsene Forstwege dürfen nur mit wieder begrünbarem Substrat ausgebessert werden. Als Wegematerial sind solche Materialien auszuwählen, die die natürlichen standörtlichen Bedingungen nicht negativ beeinflussen. Der Einsatz von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbruch ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes verboten. Der Einsatz solcher Materialien könnte zudem den Stoffhaushalt angrenzender Biotope negativ beeinflussen.

Zu § 4 Abs. 4: Die für die Nutzung erforderliche **Unterhaltung und Pflege der Wegeseitenränder** ist nur abschnittsweise oder einseitig sowie mit bis zu maximal zwei Arbeitsgängen pro Jahr zulässig, weil sich hier zum Teil bedeutsame Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte befinden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass den betroffenen Arten immer hinreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung steht, gleichzeitig aber die Nutzbarkeit der Wege nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Zu § 4 Abs. 5: Soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils), ist der **Rückschnitt** des benachbarten Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes freigestellt.; Zur Schonung der als Tierhabitat bedeutsamen Gehölze muss der Rückschnitt schonend und fachgerecht erfolgen und auf den Erhalt der Gehölze ausgerichtet sein. Die „Hinweise der Stadt Wolfsburg mit den „Zu beachtende Artenschutzvorschriften bei Gehölzschnedemaßnahmen“ sind zu berücksichtigen. Hier insbesondere: Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September generell, [...], nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses. Das Schnittgut kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben.

Zu § 4 Abs. 6: Die **Gewässerunterhaltung** unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung und ist daher freigestellt, wobei naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Die vorgeschriebene abschnittsweise Vorgehensweise stellt sicher, dass genügend Rückzugsräume für die Flora und Fauna verbleiben. Unterhaltungsarbeiten, die im Einzelfall hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit zu beurteilen sind, werden unter einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt.

Zu § 4 Abs. 7: Grundsätzlich soll die **Nutzung bestehender Anlagen** und Einrichtungen erhalten werden, dazu gehört auch die nötige Unterhaltung. Umfangreichere bauliche Instandsetzungen, bedürfen in der Regel größerer Maschinen, ändern die Gestalt einer Anlage oder Einrichtung und greifen in Bauwerke ein, die Individuen geschützter Arten beherbergen können. Die Grenzen zu einem Neubau sind hier fließend. Daher ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, um die Rechtmäßigkeit der Instandsetzung bzw. des Neubaus zu prüfen.

Zu § 4 Abs. 8: Die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzzweckes des Gebietes erfolgt eine Aufzählung von zustimmungspflichtigen Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Dieses zielt insbesondere darauf ab, dass bedeutsame Lebensraumtypen, Biotope und Tierhabitate nicht zerstört werden.

Die Beschränkung der Fallenjagd und die Nichtfreistellung der Jagd auf semiaquatische Säugetiere in und auf dem Wasser stellen sicher, dass nicht versehentlich Biber oder Fischotter als für den Schutzzweck maßgebliche Tierarten verletzt oder getötet werden.

Für den Zeitraum vom 15.1. bis 15.8. hat der Jagdbetrieb den Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störepfindlicher Großvogelarten auszusparen, damit diese Vögel ihr Brutgeschäft ohne Beeinträchtigungen verrichten können. Dieses betrifft ausschließlich sehr störepfindliche Großvogelarten wie z.B. Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Uhu, bei denen die längere Anwesenheit eines Menschen während der Brutzeit zum Beispiel im Rahmen eines jagdlichen Ansitzes zur Aufgabe der Brut führen kann. Um die Jagd nicht stärker zu beschränken, als es für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele geboten ist, sieht die Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt für Ausnahmen von den jagdlichen Beschränkungen vor.

Zu § 4 Abs. 9: Die nach § 5 Abs. 2 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende **Landwirtschaft** ist freigestellt, um die Bewirtschaftung nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform im Rahmen der Erhaltung der Kulturlandschaft auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Jedoch hat die Landwirtschaft verschiedene Vorgaben zu beachten, damit sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes konform geht. Ackerflächen kommen im NSG Hohnstedter Holz nicht vor und werden deswegen nicht behandelt. Zur Sicherung der besonderen Grünlandtypen im Gebiet sind spezielle Nutzungseinschränkungen auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen erforderlich. Diese werden im Folgenden erläutert.

Zu Nr.1 – **Grünlandflächen allgemein:**

a), b) und c) Eine Umwandlung von Grünland in Acker oder Grünlanderneuerung, bestehend aus dessen Umbruch und einer Neueinsaat (mit oder ohne ackerbaulicher Zwischennutzung) ginge mit gravierenden Eingriffen in die Vegetation und den Boden einher und ist daher nicht zulässig.

Zur Wahrung der Wirtschaftsfunktion des Grünlandes können jedoch Über- und Nachsaaten erforderlich werden, z.B. wenn Schäden durch Wildschweine verursacht werden. Deshalb ist eine dem bestehenden Biotoptyp gemäß des jeweils für Niedersachsen aktuellen Biotoptypenschlüssels entsprechende Saat grundsätzlich möglich. Um dies sicherzustellen, ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

d) Das Bodenrelief ist von hoher Bedeutung für die kleinräumige Standort- und Artenvielfalt und darf deshalb nicht verändert werden.

e) und h) Diese Regelungen dienen dem Schutz der Gewässerrandstreifen als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen sowie der Vermeidung erheblicher Stoffeinträge in die Gewässer.

f) Da ein nur 2 m breiter Streifen entlang von Gräben nicht hinreichend sicherstellt, dass die Wasserqualität der Gräben nicht beeinträchtigt wird, ist das Grünland in einem insgesamt

5 m breiten Randstreifen ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von wassergefährdenden Substanzen zu bewirtschaften. Eine auf diese Weise sicherzustellende hohe Wasserqualität in den Gräben ist notwendig, da es sich unter anderem um Vogel- und Amphibienhabitate handelt. Daher kann auch die Einleitung oder Versickerung von Abwässern nicht zugelassen werden.

Zu Nr. 2 - Für das **besonders wertvolle Dauergrünland** sind weitere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich:

- a) Mieten oder sonstige Lagerstellen verändern die Vegetation nachteilig und verdichten den Boden langfristig. Dies liefe dem Schutzzweck entgegen.
- b) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem artenreichen Grünland kann dessen Vielfalt und Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern, ist i. d. R. nicht erforderlich und wird bis auf eng begrenzte Sonderfälle ausgeschlossen. Ein mechanischer Pflanzenschutz ist möglich.
- c) und e) Die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung wird ausgeschlossen, da durch sie Antibiotika und infektiöse Keime in das Gebiet eintragen werden können, wodurch das Risiko einer erheblichen Schädigung der festgelegten Schutzziele und der Artenvielfalt besteht. Die Biotoptypen sind gegenüber Düngung und Kalkung extrem empfindlich, bei höheren Stickstoffgaben verarmt ihre Artenausstattung, daher ist nach den Empfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz eine maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar vorgesehen. Die Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist oder Klärschlamm ist aus dem gleichen Grund nicht zulässig

Zu Nr. 3 - Für das **besonders sensible Grünlandbiotop** sind weitere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich:

- a) Der Biotoptyp ist gegenüber Düngung und Kalkung extrem empfindlich. Bereits geringe Einträge reichen aus, um z.B. höherwachsende Grasarten gegenüber den Borstgras zu bevorteilen und eine erhebliche Verschlechterung des Zustands oder den Verlust zu bewirken. Auch auf angrenzenden Flächen muss das Ausbringen von Düngern eingeschränkt werden, da regelmäßig direkte oder indirekte Einträge von Düngern auf Nachbarflächen erfolgen.
- b) Beweidung ist grundsätzlich möglich, sie darf jedoch nicht zu intensiv und nicht als sogenannte Portionsweide erfolgen, da Arten wie Borstgras gegenüber Trittschäden empfindlich sind. Zufütterung würde eine Konzentration der Trittschäden an der Futterstelle verursachen und es würden Nährstoffe eingetragen. Erfolgt eine Beweidung, so darf nur noch eine einmalige Pflegemahd erfolgen, da sonst eine Übernutzung eintreten würde.
- c) Soweit eine Mahd erfolgt, darf dies nicht vor dem 15.7. erfolgen, damit die Samenreife der biotopbildenden Gräser und Kräuter erreicht wird und die charakteristischen Brutvögel und weitere Tierarten nicht gestört werden.

Zu § 4 Abs. 10: Um das Schutzziel für das NSG sicherzustellen, muss bei der **forstlichen Nutzung** des Waldes das Ziel verfolgt werden naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Die fachgerechte Pflege der Altholzbestände muss den Artenschutz, insbesondere für die wertgebenden Arten (gem. § 2) besonders berücksichtigen. Auf Grund der vorkommenden seltenen Brutvögel im Gebiet, sind die forstlichen Maßnahmen orientiert am § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 zeitlich eingeschränkt worden.

Zu Nr. 1 bis 5: Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015³ können für Landeswaldflächen über die Vorgaben dieses Erlasses hinaus, die Anforderungen des Bezugeserlasses zu c (LÖWE-Erlass)⁴, die im besonderen Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden. Die in der NSG VO Hohnstedter Holz zusätzlich getroffenen Einschränkungen sind notwendig, um den Gebietscharakter zu erhalten. Aus dem Schutzzweck (s. § 2) geht hervor, dass Veränderungen der aktuellen Ausstattung des Gebietes sich negativ auf die einzelnen Schutzziele des Naturschutzgebietes auswirken würden.

Zu Nr. 3: Pflanzenschutzmittel wirken immer auf eine Artengruppe, somit sind immer auch nicht schädliche Arten durch Pflanzenschutzmittel betroffen. Der Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden mindert die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und wird bis auf eng begrenzte erforderliche Sonderfälle ausgeschlossen, soweit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die naturnahe Waldwirtschaft bedarf keiner Pflanzenschutzmittel, somit grenzt die Regelung die Waldwirtschaft nicht maßgeblich ein, die Arten gem. Schutzzweck (§ 2 der VO) werden jedoch nachhaltig geschützt. Eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Zu Nr. 6 bis 13: Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015 sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen.

Zu Nr. 6 bis 11: Aufgrund der Spechtvorkommen (Erhaltungsziele gem. § 2 der VO) ist es erforderlich, einen ausreichenden Altholzanteil sowie Habitatbäume mit Bruthöhlen zu erhalten. Die Habitat- und Stammhöhlenbäume haben daher eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind zu erhalten. Sie sollen zum besseren Erkennen bei der Waldbewirtschaftung und zur Dokumentation von deren Schutz markiert werden. Die Art der Markierung muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt gemacht werden.

Auch der Kammmolch bedarf eines ausreichenden Totholzanteiles. Kammmolche leben mehrere Jahre bis zur Geschlechtsreife durchgängig im Landhabitat. Während der Laichzeit zieht nur ein Teil der Individuen zum Laichgewässer. Auch die geschlechtsreifen Kammmolche leben weit überwiegend im Landhabitat. Somit ist für den Kammmolch das Landhabitat für den weitaus größeren Lebenszeitraum maßgeblich, mit Auswirkung auf den Reproduktionserfolg der Art. Die Vorgabe zur Habitatausstattung mit liegendem starkem Totholz dient der Sicherung eines Mindestangebotes von Verstecken.

Zu Nr. 12: Rotmilane nutzen ihre Horste häufig über mehrere Jahre oder mehrfach im Abstand von einigen Jahren, die Vorkommen des Rotmilans sind daher vom Angebot an Horstbäumen abhängig. Für das Brutvorkommen des Rotmilans ist die Sicherung eines ausreichend großen Angebotes von Horstbäumen, die insbesondere an Waldrändern stehen, erforderlich. Die Art der Markierung muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde hinterlegt sein.

Zu Nr. 13: Rotmilane benötigen nicht nur den Horstbaum sondern auch dessen ungestörtes Umfeld mit Deckung durch umstehende Bäume. So werden Waldgebiete in denen eine starke Holzernte erfolgt ist, regelmäßig nicht wieder aufgesucht. Deshalb soll das Umfeld von Horstbäumen besonders geschützt werden.

³ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Voris 28100)

⁴ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft vom 27. 2. 2013 „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“ (VORIS 79100)

Zu Nr. 14 bis 16: Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen gemäß dem RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015⁵ gemacht. Diese sind Grundlage für den „Erschwernisausgleich-Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten“ (EA-VO-Wald).

Die Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Auf Grund der Dynamik der Erhaltungszustände müssen diese Karten regelmäßig aktualisiert werden. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht.

Zu § 5 „Befreiungen“:

Der § 5 weist darauf hin, dass über die bereits in § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden kann.

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

Die Regelungen zur Anordnungsbefugnis greifen den § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG auf, wonach die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen kann, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 der Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft aufgrund dessen rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Zu § 7 „Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“:

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.

Weitere Möglichkeiten zur Beplanung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzwecks können sich aus der Förderrichtlinie „Gebietsbetreuung“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem Greening ergeben.

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten darstellen. Damit kommt die Verordnung den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen gegenüber der Europäischen Union aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nach. Entsprechende Maßnahmen können auch erforderlich werden, um sonstige Beeinträchtigungen in geschützten Lebensräumen abzustellen. Um dieses sicherzustellen, kann es erforderlich sein, geeig-

⁵ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

nete Pflegemaßnahmen, beispielsweise die Dezimierung ausbreitungsstarker nicht heimischer Tier- oder Pflanzenarten oder die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, zu ergreifen, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 1 BNatSchG). Die Naturschutzbehörde ist gemäß § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG verpflichtet, das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Es ist dafür erforderlich, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Aufstellen von Schildern dulden. Vorab wird das Benehmen mit den Grundstückseigentümer hergestellt.

Zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“:

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege; eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss insofern nicht nachgewiesen werden. Außerdem wird auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 StGB hingewiesen.